

Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 20. November 2018 folgende Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf und Schülldorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband im Amt Eiderkanal“. Er hat seinen Sitz in Osterrönfeld.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte und Beamte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband im Amt Eiderkanal Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung einer Grund- und Gemeinschaftsschule in Schacht-Audorf und einer Grundschule in Osterrönfeld nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie deren Bewirtschaftung.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5
Schulverbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und im Verhinderungsfall ihrer allgemeinen Stellvertreter sowie je zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden Osterröfnfeld und Schacht-Audorf.
- (2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Osterröfnfeld und Schacht-Audorf haben jeweils einen persönlichen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung trifft alle für den Schulverband wichtigen Entscheidungen. Sie kann die Entscheidungen mit der Beschränkung des § 28 GO auch für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und auf Ausschüsse übertragen.

§ 7
Einberufung der Schulverbandsversammlung
(zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher (zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
 2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR zu Lasten des Schulverbandes nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR nicht übersteigt,
 7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Räume,
 9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

§ 9

Ständige Ausschüsse (zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet: Finanz- und Personalangelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Stellvertretung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, und zwar je 1 Mitglied für Osterrönfeld bzw. Schacht-Audorf und 1 Mitglied für die anderen Ausschussmitglieder

b) Bauausschuss

Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung,

Stellvertretung: 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

c) Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, davon je ein Mitglied der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf

Stellvertretung: 1 Mitglied aus der Schulverbandsversammlung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 10

**Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11
Verbandsverwaltung
(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Schulverband im Amt Eiderkanal hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Eiderkanal mit dem Sitz in Osterrönfeld wahrgenommen.

§ 12
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird nach der Zahl der Schüler, die die Schulen gemäß § 3 in Schacht-Audorf und Osterrönfeld besuchen, auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schüler errechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 14
Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EUR, nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EUR, nicht übersteigt.

§ 15
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 EUR, nicht übersteigt, sind

rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16
Änderung der Schulverbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17
Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder
(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18
Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Verbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beigetragen haben.

§ 19
Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes
(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen wird. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20
Veröffentlichungen
(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Schulverbandes im Amt Eiderkanal werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal vom 29. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14. Januar 2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterrönfeld, den 22.01.2019

gez. Sienknecht

(Bernd Sienknecht)
Schulverbandsvorsteher